Geschäftsordnung für den Gemeinderat **der Wahlperiode 2020-2026** der Gemeinde Pullach i. Isartal Vom 07.10.2020	**Geschäftsordnung für den Gemeinderat** **der Wahlperiode 2026-2032** der Gemeinde Pullach i. Isartal vom ……2026
Inhaltsverzeichnis:	Inhaltsverzeichnis:
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**
I. Der Gemeinderat	**I. Der Gemeinderat**
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats
II. Die Gemeinderatsmitglieder	II. Die Gemeinderatsmitglieder
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse § 3a Compliance und Integrität
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
III. Die Ausschüsse	**III. Die Ausschüsse**
1. Allgemeines	1. Allgemeines
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
2. Aufgaben der Ausschüsse	2. Aufgaben der Ausschüsse
§ 7 Vorberatende Ausschüsse § 8 Beschließende Ausschüsse § 9 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 7 Vorberatende Ausschüsse § 8 Beschließende Ausschüsse § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
IV. Die erste Bürgermeisterin	**IV. Die erste Bürgermeisterin**
1. Aufgaben	1. Aufgaben
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines § 12 Einzelne Aufgaben § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen § 15 Sonstige Geschäfte	§ 10 Vorsitz im Gemeinderat § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines § 12 Einzelne Aufgaben § 13 Vertretung der Gemeinde nach außen § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen § 15 Sonstige Geschäfte
2. Stellvertretung	2. Stellvertretung
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. sonstige Gremien § 17 Jugendparlament § 18 Partnerschaften **<u>B. Der Geschäftsgang</u>** **I. Allgemeines** § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit § 21 Öffentliche Sitzungen § 22 Nichtöffentliche Sitzungen **II. Vorbereitung der Sitzungen** § 23 Einberufung § 24 Tagesordnung § 25 Form und Frist für die Einladung § 26 Anträge **III. Sitzungsverlauf** § 27 Eröffnung der Sitzung § 28 Eintritt in die Tagesordnung § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände § 30 Abstimmung § 31 Wahlen § 32 Anfragen § 33 Beendigung der Sitzung **IV. Sitzungsniederschrift** § 34 Form und Inhalt § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung **V. Geschäftsgang der Ausschüsse** § 36 Anwendbare Bestimmungen **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen** § 37 Art der Bekanntmachung **<u>C. Schlussbestimmungen</u>** § 38 Änderung der Geschäftsordnung § 39 Verteilung der Geschäftsordnung § 40 Inkrafttreten	**V. sonstige Gremien** § 17 Jugendparlament § 18 Partnerschaften **<u>B. Der Geschäftsgang</u>** **I. Allgemeines** § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit § 21 Öffentliche Sitzungen § 22 Nichtöffentliche Sitzungen **II. Vorbereitung der Sitzungen** § 23 Einberufung § 24 Tagesordnung § 25 Form und Frist für die Einladung § 26 Anträge **III. Sitzungsverlauf** § 27 Eröffnung der Sitzung § 28 Eintritt in die Tagesordnung § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände § 30 Abstimmung § 31 Wahlen § 32 Anfragen § 33 Beendigung der Sitzung **IV. Sitzungsniederschrift** § 34 Form und Inhalt § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung **V. Geschäftsgang der Ausschüsse** § 36 Anwendbare Bestimmungen **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen** § 37 Art der Bekanntmachung **<u>C. Schlussbestimmungen</u>** § 38 Änderung der Geschäftsordnung § 39 Verteilung der Geschäftsordnung § 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:	Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**
I. Der Gemeinderat	I. Der Gemeinderat
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	**§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**
(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.	(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.
(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.	(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.
(3) 1Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 Nrn. 1 - 3) ohne Vorberatung des Ausschusses oder an dessen Stelle vor. 2Dies gilt insbesondere, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.	(3) 1Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall die Beschlussfassung über Angelegenheiten der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 Nrn. 1 - 3) ohne Vorberatung des Ausschusses oder an dessen Stelle vor. 2Dies gilt insbesondere, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	**§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats**
Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:	Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),	1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),	2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),	3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,	4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),	5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),	6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,	7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, 9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, 10. Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht, 11. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren, 12. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, 13. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landesplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, 14. Ausübung von Vorkaufsrechten 15. Grundsatzangelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Stellungnahmen zu Vorhaben mit besonderer Umweltrelevanz und gemeindlicher Bedeutung, 16. Grundsatzentscheidungen zum Baumschutz, ortsbildprägender Grünstrukturen, zur Biodiversitätsförderung, Biotopverbundplanung und ökologischen Aufwertung kommunaler Flächen, 17. Grundsatzangelegenheiten des kommunalen Immissionsschutzes (inkl. Mobilfunk), 18. Grundsatzfragen zur kommunalen Abfallwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung, 19. Grundsatzfragen der Verkehrsplanung, Mobilität sowie verkehrsrechtlicher Anordnungen von besonderer Bedeutung, 20. Grundsatzentscheidungen zur kommunalen Energieversorgung, Energieerzeugung und Energieinfrastruktur, öffentlichen Ladeinfrastruktur, Carsharing sowie Smart-City-Anwendungen.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,	21. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),	16. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),	17. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),	18. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,	19. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung, Auflösung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),	20. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
	21. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,	~~15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,~~ *(Anm.: Benennung DS-Beauftragter ist Aufgabe der laufenden Verwaltung)*
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),	22. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,	23. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,	24. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,	25. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,	26. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,	27. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeinde-übergreifender Planungen und Projekte,	siehe Nr. 13
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,	28. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,	29. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,	30. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,	31. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

27. Mitgliedschaft der Gemeinde bei Verbänden, Vereinen, Gruppen, Berufs- und Standesorganisationen usw. unter Festsetzung des Jahresbeitrages, 28. Festsetzung von Zuwendungen an kulturelle, soziale und karitative Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Gruppen, Verbände usw., 29. Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt überschritten wird, 30. Entscheidungen über Mobilitätskonzepte und bauliche Veränderungen von Ortsstraßen.	32. Mitgliedschaft der Gemeinde bei Verbänden, Vereinen, Gruppen, Berufs- und Standesorganisationen usw. unter Festsetzung des Jahresbeitrages, 33. Festsetzung von Zuwendungen an kulturelle, soziale und karitative Einrichtungen, Anstalten, Vereine, Gruppen, Verbände usw., 34. Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt überschritten wird, 35. Entscheidungen über Mobilitätskonzepte und bauliche Veränderungen von Ortsstraßen. 36. Abschluss, Änderung und Neuvergabe von Strom-, Gas-, Fernwärme- und sonstigen Energienetzkonzessionen einschließlich der Entscheidung über Netzbetreibermodelle und kommunale Beteiligungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder **§ 3** **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse** (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.	**II. Die Gemeinderatsmitglieder** **§ 3** **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse** (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. *Antrag der SPD-Fraktion per Mali vom 02.06.2026* *„(3) 1 Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).* *2 Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet:* *1. Referat für Bau- und Ortsplanung: Die Referenten nehmen an den Vorbesprechungen der Bauausschusssitzungen teil.* *2. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen: Die Referenten sind verantwortlich für die Vorbereitung von Seniorenoktoberfest, Seniorenfasching und der Terminabsprache der Pullacher Vereine.* *3. Referat für Feuerwehr und Katastrophenschutzangelegenheiten: Die Referenten sind dazu angehalten an den öffentlichen Terminen der Freiwilligen Feuerwehr Pullach teilzunehmen.* ***Das Vorschlagsrecht für die Referenten liegt beim Vorstand des Pullacher Feuerwehrvereins.*** *4. Referat für Jugend: Die Referenten stehen den Mitgliedern des Jugendparlaments als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie helfen bei der Vorbereitung der jährlichen Jugendbürgerversammlungen ($17) und nehmen daran teil.* ***Das Vorschlagsrecht für diese Referenten liegt beim Pullacher Jugendparlament.*** *5. Referat für Gemeindepartnerschaften: Die Referenten stehen dem Vorstand des Partnerschaftenvereins als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie helfen bei den Vorbereitungen der offiziellen Besuche.* ***Das Vorschlagsrecht für diese Referenten liegt beim Vorstand des Partnerschaftenvereins.*** *6. Referat für Personalwesen: Die Referenten stehen den Mitarbeitern der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie sind angehalten, bei Bedarf dem Personalrat beratend zur Seite zu stehen.* ***Das Vorschlagsrecht für die Referenten liegt beim Personalrat der Gemeinde Pullach.*** *3 Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt.* *4 Die Referenten sollen zur Erfüllung der Aufgaben aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an den Gemeinderat mit dieser besprechen.* *5 Die Verwaltung ist verpflichtet, die Referenten gemeinsam laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats zu unterrichten.*

	6 Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.“
	Vorschlag der Verwaltung
(3) 1Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). 2Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet:	(3) 1Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). 2Es werden folgende Aufgabengebiete (Referate) gebildet:
	1. Referat für Finanzangelegenheiten
1. Referat für Bau- und Ortsplanung	2. Referat für Bau- und Ortsplanung
2. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen	1. Referat für Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen Vereine, Jugend u. gesellschaftliches Leben (Antrag der Fraktion Die Grünen vom 10.06.2026)
3. Referat für Feuerwehr und Katastrophenschutzangelegenheiten	4. Referat für Feuerwehr und Katastrophen-/Bevölkerungsschutz
	5. Referat für Gemeindepartnerschaften
4. Referat für Gewerbe und Wirtschaftsförderung	6. Referat für Gewerbe und Wirtschaftsförderung
5. Referat für Gemeindepartnerschaften	7. Referat für Personalwesen
6. Referat für Personalwesen	8. Referat für Schulen
	9. Referat für Digitalisierung
	10. Referat für Umwelt und Klimaschutz (Antrag der Fraktion Die Grünen vom 10.06.2026)
	11. Referat für Soziales und Senioren (Antrag der Fraktion Die Grünen vom 10.06.2026)
	12. Referat für Jugend (Antrag der SPD-Fraktion in der Sitzung vom 30.06.2026)
3Jedes Referat ist mit zwei Personen besetzt. 4Die Referenten sollen zu Verhandlungen aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an den Gemeinderat mit dieser besprechen.5Sie sollen sich laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats unterrichten. 6Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.	3Jedes Referat ist mit zwei Personen (ein Referent und ein Koreferent) besetzt. 4Die Referenten sollen zu Verhandlungen aus ihrem Aufgabengebiet die jeweils andere Person beiziehen und sich vor einer Antragstellung an den Gemeinderat mit dieser besprechen. 5Sie sollen sich laufend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten ihres Referats unterrichten. 6Dies gilt insbesondere für die jeweils auf der Tagesordnung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stehenden Punkte.
(4) Die Geschäftsleitung sowie die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, die zuständigen Referenten über bedeutsame Angelegenheiten ihres Referates laufend und eingehend zu informieren.	(4) Die Geschäftsleitung sowie die Bereichs- und Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, die zuständigen Referenten über bedeutsame Angelegenheiten ihres Referates laufend und eingehend zu informieren.

(5) 1Die erste Bürgermeisterin, die Geschäftsleitung und die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung haben jedem Gemeinderatsmitglied stets die gewünschte Auskunft zu erteilen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 2Ein Recht auf Akteneinsicht besteht im Rahmen des Absatzes 7. (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO). (7) 1Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akten- und Dateneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. 2Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung und zur Vorbereitung eigener Antragsinitiativen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 3Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. 4Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.	(5) 1Die erste Bürgermeisterin o.V.i.A., die Geschäftsleitung, die Bereichsleitungen und die Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung haben jedem Gemeinderatsmitglied stets die gewünschte Auskunft zu erteilen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 2Ein Recht auf Akteneinsicht besteht im Rahmen des Absatzes 7. (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin o.V.i.A. im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO). (7) 1Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 6 ausüben, haben ein Recht auf Akten- und Dateneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. 2Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung und zur Vorbereitung eigener Antragsinitiativen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. 3Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. 4Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen. *Antrag Pullach Plus per Mail vom 11.05.2026* *§ 3 wird um Ziffer (8) ergänzt:* *Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht für jeden Tagesordnungspunkt einen einmaligen Redebeitrag von maximal 3 Minuten vorzubringen, eine kurze Nachfrage ist zulässig. Die Gesamt-Redezeit wird auf 20 Minuten je Sitzung festgelegt. Diese Regelung gilt nur, wenn eine elektronische Aufzeichnung zur Verfügung steht. (Anmerkung Verwaltung – passt besser bei § 29 Abs 4)* *Antrag zu Compliance und Integrität der CSU Fraktion vom 30.06.2026* ***§ 3a*** ***Compliance und Integrität*** *Der Gemeinderat der Gemeinde Pullach im Isartal bekennt sich zu einer rechtmäßigen, transparenten und verantwortungsvollen Wahrnehmung seines kommunalen Ehrenamtes. Die im Folgenden aufgeführten Compliance Regelungen dienen dazu, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität des Gemeinderats zu stärken, Fehlverhalten vorzubeugen und ein gemeinsames Verständnis von regelkonformem und verantwortungsbewusstem Handeln zu sichern. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen.* ***(1) Grundwerte und rechtmäßiges Verhalten*** *Die Mitglieder des Gemeinderats handeln gesetzeskonform, sachlich und integer. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die Geschäftsordnung des Gemeinderats sowie weitere einschlägige Rechtsvorschriften und die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gemeinwohlorientierung. Entscheidungen werden frei von sachfremden Erwägungen getroffen.* ***(2) Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Dritten*** *Die Mitglieder des Gemeinderats pflegen einen respektvollen, verlässlichen und professionellen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Behörden, Institutionen sowie allen weiteren Beteiligten. Sie achten auf einen fairen, diskriminierungsfreien und wertschätzenden*

	Umgang und wahren bei ihrer Tätigkeit die gebotene Neutralität, Objektivität und Gleichbehandlung. ***(3) Interessenkonflikte*** *Die Mitglieder des Gemeinderats vermeiden Situationen, in denen persönliche, familiäre, wirtschaftliche oder sonstige private Interessen mit der Ausübung ihres Mandats in Konflikt geraten oder den Anschein eines solchen Konflikts begründen können.* *Gesetzliche Mitwirkungsverbote und Befangenheitsvorschriften sind zu beachten. Mögliche Interessenkonflikte sind rechtzeitig offenzulegen.* ***(4) Korruptionsprävention*** *Der Gemeinderat verfolgt eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Korruption und unzulässiger Einflussnahme. Die Annahme oder Gewährung unzulässiger Vorteile, Geschenke oder Einladungen ist unzulässig. Bereits der Anschein einer unsachgemäßen Beeinflussung ist zu vermeiden. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diese Regelung oder gegen gesetzliche Vorschriften sollen unverzüglich an die Erste Bürgermeisterin gemeldet werden. Betrifft der Verdacht die Erste Bürgermeisterin, ist die Stellvertretung zu informieren.* ***(5) Vertraulichkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit*** *Die Mitglieder des Gemeinderats beachten ihre gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und gehen mit vertraulichen Informationen verantwortungsvoll um. Sie setzen sich für ein transparentes und nachvollziehbares Verwaltungshandeln ein, soweit gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen. Bei ihren Entscheidungen berücksichtigen sie die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Ressourcen und handeln verantwortungsbewusst gegenüber Gesellschaft, Umwelt und kommenden Generationen.* ***(6) Geltung und Verantwortung*** *Jedes Mitglied des Gemeinderats trägt Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen und leistet damit einen Beitrag zu einer integren, vertrauenswürdigen und gesetzeskonformen kommunalen Selbstverwaltung. Verstöße gegen gesetzliche Pflichten oder gegen diese Richtlinie können – je nach Sachverhalt – die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Folgen nach sich ziehen.*
§ 4 **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien** (1) 1Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere nichtöffentliche Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 2Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. 3Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. (2) 1Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. 2Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Für alle öffentlich	**§ 4** **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien** (1) 1Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere nichtöffentliche Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 2Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. 3Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. (2) 1Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. 2Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Für alle öffentlich

gekennzeichneten Sitzungsunterlagen, die im Bürgerinformationssystem eingestellt sind, gilt die Zustimmung als erteilt. 4Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.	gekennzeichneten Sitzungsunterlagen, die im Bürgerinformationssystem eingestellt sind, gilt die Zustimmung als erteilt. 4Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.	(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden können. Reguläre Mails von der Verwaltung werden an die von der Verwaltung bereitgestellte Adresse des Ratsmitglieds gesandt, lediglich Benachrichtigungen über dorthin gesandte Mails werden an die in Satz 1 genannte elektronische Adresse versandt.
(4) 1Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme und der Sitzungsverlauf nicht gestört werden. 2Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.	(4) 1Die Nutzung privater elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme und der Sitzungsverlauf nicht gestört werden. 2Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
§ 5 **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**	**§ 5** **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**
(1) 1Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. 2Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. 3Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. 4Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).	(1) 1Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. 2Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. 3Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. 4Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
(2) 1Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	(2) 1Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
III. Die Ausschüsse	**III. Die Ausschüsse**
1. Allgemeines	**1. Allgemeines**
§ 6 **Bildung, Vorsitz, Auflösung**	**§ 6** **Bildung, Vorsitz, Auflösung**
(1) 1Die gemäß §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). 2Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. 3Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. 4Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. 5Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich	(1) 1Die gemäß §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). 2Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. 3Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. 4Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. 5Haben Fraktionen, Gruppen oder

bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. 6Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. 7Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.	Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los *(Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: 5Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los).* 6Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. 7Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d´Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. 8Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. 9Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihen folge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. 10Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
(2) 1Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). 2Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). 3Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).	(2) 1Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, eine ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). 2Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). 3Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
(3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.	(3) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
(4) 1Der Gemeinderat kann Kommissionen bilden, die die Ausschüsse und den Gemeinderat zu bestimmten Fragenkomplexen beraten. 2Die Aufgabenstellung wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. 3Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten an.	(4) 1Der Gemeinderat kann Kommissionen bilden, die die Ausschüsse und den Gemeinderat zu bestimmten Fragenkomplexen beraten. 2Die Aufgabenstellung wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. 3Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten an.
(5) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu 2 stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.	(5) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag bis zu 2 stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(6) 1Ist ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist es grundsätzlich verpflichtet, hiervon das für ihn stellvertretende Mitglied des Ausschusses zu verständigen und um die Teilnahme an der Ausschusssitzung zu ersuchen. 2Die Verwaltung ist vor der Sitzung über die Verhinderung zu informieren. 3Kann auch die erste Stellvertretung an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, gelten für diese die Sätze 1 und 2 analog.	(6) 1Ist ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist es grundsätzlich verpflichtet, hiervon das für ihn stellvertretende Mitglied des Ausschusses zu verständigen und um die Teilnahme an der Ausschusssitzung zu ersuchen. 2Die Verwaltung ist vor der Sitzung über die Verhinderung zu informieren. 3Kann auch die erste Stellvertretung an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, gelten für diese die Sätze 1 und 2 analog.
2. Aufgaben der Ausschüsse	**2. Aufgaben der Ausschüsse**
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	**§ 7 Vorberatende Ausschüsse**
(1) 1Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. 2Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.	(1) 1Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. 2Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:	(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
<u>1. Finanz- und Personalausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>	<u>1. Finanz- und Personalausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>
a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen, Bestandteilen und Investitionsplanung. b) Vorberatung grundsätzlicher Personalangelegenheiten und struktureller Personalentscheidungen.	a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen, Bestandteilen und Investitionsplanung. b) Vorberatung grundsätzlicher Personalangelegenheiten und struktureller Personalentscheidungen.
<u>2. Bauausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>	<u>2. Bauausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>
Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse in den Angelegenheiten der Landes-, Regional- und Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts.	Vorberatung der Gemeinderatsbeschlüsse in den Angelegenheiten der Landes-, Regional- und Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts
<u>3. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>	<u>3. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>
a) Vorberatung grundsätzlicher Energie-, Naturschutz- und Umweltangelegenheiten, b) Vorberatung von Mobilitätskonzepten, c) Vorberatung in Mobilfunkangelegenheiten, d) Vorberatung von Angelegenheiten der Ortsentwicklung.	Vorberatung grundsätzlicher Angelegenheiten a) des Natur- und Umweltschutzes b) der Energie c) der Abfall- und Kreislaufwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit d) des Klima- und Immissionsschutzes e) der Mobilität sowie des Straßenverkehrsrechts
<u>4. Sozialausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>	<u>4. Sozialausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):</u>
a) Vorberatung in Angelegenheiten der Begleitung und Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen sowie sozialer Projekte, b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Benachteiligungen und Schieflagen, c) Erarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen, d) Vorberatung der Kriterien für Wohnungsvergaben.	a) Vorberatung in Angelegenheiten der Begleitung und Unterstützung sozialer Einrichtungen und Initiativen sowie sozialer Projekte, b) Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Benachteiligungen und Schieflagen, c) Erarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen, d) Vorberatung der Kriterien für Wohnungsvergaben.

§ 8 Beschließende Ausschüsse	§ 8 Beschließende Ausschüsse
(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Gemeinderats.	(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Gemeinderats.
(2) 1Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. 2Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. 3Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam und dürfen dann erst bekannt gegeben werden.	(2) 1Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. 2Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. 3Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam. ~~und dürfen dann erst bekannt gegeben werden.~~
(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:	(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
1. Bauausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):	1. Bauausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen und Genehmigungen zu Bauvorhaben, b) Entscheidung über Baumfällungsanträge in bedeutenden Fällen, wenn sie im Zusammenhang mit Bauanträgen gestellt werden.	~~a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen und Genehmigungen zu Bauvorhaben,~~ ~~b) Entscheidung über Baumfällungsanträge in bedeutenden Fällen, wenn sie im Zusammenhang mit Bauanträgen gestellt werden.~~ a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben. b) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.
2. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):	2. Umwelt- und Mobilitätsausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
a) Erlass von Richtlinien für die Pflege der öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen, b) Erlass von Richtlinien für Biotoppflege und -anlage, c) Anpassungen des gemeindlichen Klimaschutzprogramms.	a) Erlass von Richtlinien für die Pflege von öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Biotopen und Wäldern, b) Anpassungen des gemeindlichen Klimaschutzprogramms (Energiesparförderprogramm),
3. Sozialausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):	3. Sozialausschuss (9 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
Entscheidungen über die Vergabe von Wohnungen aus dem eigenen Bestand, dem Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH, für die die Gemeinde das Belegungsrecht hat und für die die gemeindlichen Vergabekriterien gelten.	Entscheidungen über die Vergabe von Wohnungen aus dem eigenen Bestand, dem Wohnungsbestand der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und der Baugesellschaft München-Land GmbH, für die die Gemeinde das Belegungsrecht hat und für die die gemeindlichen Vergabekriterien gelten.
4. Ferienausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):	4. Ferienausschuss (8 Mitglieder und erste Bürgermeisterin als Vorsitzende):
1Die Erledigung aller Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. 2Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende	1Die Erledigung aller Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. 2Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende

der Ferienzeit aufgeschoben werden können. 3Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. 4Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen, sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. **§ 9** **Rechnungsprüfungsausschuss** Der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO), bestehend aus 7 Mitgliedern, führt die örtliche Rechnungsprüfung (Prüfung der Jahresrechnung) nach Art. 103 Abs. 1 GO durch.	der Ferienzeit aufgeschoben werden können. 3Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. 4Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen, sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. **§ 9** **Rechnungsprüfungsausschuss** Der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO), bestehend aus 7 Mitgliedern, führt die örtliche Rechnungsprüfung (Prüfung der Jahresrechnung) nach Art. 103 Abs. 1 GO durch.

IV. Die erste Bürgermeisterin **1. Aufgaben** **§ 10** **Vorsitz im Gemeinderat** (1) 1Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). 2Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). 3In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). (2) 1Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. 2Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO). **§ 11** **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines** (1) 1Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. (2) 1Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). 2Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich. (3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). (4) 1Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO). **§ 12** **Einzelne Aufgaben** (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),	**IV. Die erste Bürgermeisterin** **1. Aufgaben** **§ 10** **Vorsitz im Gemeinderat** (1) 1Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). 2Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). 3In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). (2) 1Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. 2Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO). **§ 11** **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines** (1) 1Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. (2) 1Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). 2Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich. (3) 1Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). 2Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. (4) 1Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO). **§ 12** **Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin** (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),	2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),	3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,	4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),	5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),	6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertender Tätigkeit auf Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,	7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertender Tätigkeit auf Beschäftigte im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),	8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),	9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO):	10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO):
(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:	(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:	1. in Personalangelegenheiten:
a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, c) die Entscheidung über den Antrag von Gemeindebediensteten zur Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit, d) die Entscheidung über den Antrag von Beschäftigten über die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Auflösungsvertrag).	a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats, b) ~~die Genehmigung~~ Entscheidungen im Zusammenhang mit ~~von~~ Nebentätigkeiten, c) die Entscheidung über den Antrag von Gemeindebediensteten zur Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit, d) die Entscheidung über den Antrag von Beschäftigten über die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses (Auflösungsvertrag).
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:	2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, - im Übrigen bis zu einem Betrag von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,	a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, - im Übrigen bis zu einem Betrag von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: - Erlass 10.000 € - Niederschlagung 50.000 € - Stundung 50.000 € - Aussetzung der Vollziehung 50.000 € Stundung und Aussetzung der Vollziehung solcher Fälligkeiten in unbegrenzter Höhe, wenn Sicherheit besteht, dass die rückständigen Beträge bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres am 31. Dezember voll gezahlt sind, der Zeitraum für die Stundung bzw. die Aussetzung der Vollziehung also am 31. Dezember des folgenden Jahres spätestens endet; ferner Aussetzung der Vollziehung bei Folgebescheiden (z.B. Grundsteuerbescheid, Gewerbesteuerbescheid) im Rahmen einer von der Finanzbehörde verfügten Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides (Grundsteuermessbescheid, Gewerbesteuermessbescheid), c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 € (brutto), e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € (brutto) erhöhen, f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall, g) Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt. 3. in Angelegenheiten der kommunalen Unternehmen IEP GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und VBS: Gewährung von kurzfristigen Darlehen und Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr in einer Gesamthöhe von 1 Mio. € pro Unternehmen und Haushaltsjahr. 4. in Grundstücksangelegenheiten: a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,	b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: Erlass 10.000 € Niederschlagung 50.000 € Stundung 50.000 € Aussetzung der Vollziehung 50.000 € Stundung und Aussetzung der Vollziehung solcher Fälligkeiten in unbegrenzter Höhe, wenn Sicherheit besteht, dass die rückständigen Beträge bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres am 31. Dezember voll gezahlt sind, der Zeitraum für die Stundung bzw. die Aussetzung der Vollziehung also am 31. Dezember des folgenden Jahres spätestens endet; ferner Aussetzung der Vollziehung bei Folgebescheiden (z.B. Grundsteuerbescheid, Gewerbesteuerbescheid) im Rahmen einer von der Finanzbehörde verfügten Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides (Grundsteuermessbescheid, Gewerbesteuermessbescheid), c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 € (brutto), e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € (brutto) erhöhen, f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall, g) Bestellung von Architekten und Projektanten, Sonderfachleuten, Sachverständigen, Gutachtern und dergleichen unter Festsetzung der Entschädigung und des Honorars, in der Regel nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, bis zu einem Betrag in Höhe von 30.000 € (brutto) für das Gesamtprojekt. 3. in Angelegenheiten der kommunalen Unternehmen IEP GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH und VBS: Gewährung von kurzfristigen Darlehen und Bürgschaften mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr in einer Gesamthöhe von 1 Mio. € pro Unternehmen und Haushaltsjahr. 4. in Grundstücksangelegenheiten: a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € (brutto) im Einzelfall,

b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden, c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 30.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden, d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 120.000 € beträgt. 5. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten: a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Aufgaben der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 StVO). 6. in Bauangelegenheiten: a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO, c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist, - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,	b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 120.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden, c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung jährlich 30.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden, d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 120.000 € beträgt. 5. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten: a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Aufgaben der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 StVO). 6. in Bauangelegenheiten: a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO, b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO, c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben ~~die Erteilung nur geringfügiger (~~geringfügige Ausnahmen bzw. Befreiung könnten vom GR definiert werden~~)~~ keine Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ~~zulässig~~ ist, oder - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang (hier könnten vorab im GR noch Kriterien aufgestellt werden) aufweisen, - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts, f) die Erteilung der Nachbarunterschriften nach Art. 66 BayBO. (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 sowie Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.	e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts, g) die Erteilung der Nachbarunterschriften nach Art. 66 BayBO. (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 sowie Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
§ 13 **Vertretung der Gemeinde nach außen** (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist. (2) 1Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. 2Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.	**§ 13** **Vertretung der Gemeinde nach außen** (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist. (2) 1Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. 2Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.
§ 14 **Abhalten von Bürgerversammlungen** (1) 1Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). 2Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung. (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat. (3) Die erste Bürgermeisterin kann ortsteil- oder sachbezogene Teilbürgerversammlungen einberufen. (4) 1Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Bürgerversammlung eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. 2Unter „Sonstiges“ werden weitere Anträge und Anfragen behandelt, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingereicht werden.	**§ 14** **Abhalten von Bürgerversammlungen** (1) 1Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). 2Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung. (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat. (3) Die erste Bürgermeisterin kann ortsteil- oder sachbezogene Teilbürgerversammlungen einberufen. (4) 1Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Bürgerversammlung eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. 2Unter „Sonstiges“ werden weitere Anträge und Anfragen behandelt, die nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingereicht werden.

(5) 1Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. 2Diese Frist und die Frist nach Abs. 2 ruhen während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.	(5) 1Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. 2Diese Frist und die Frist nach Abs. 2 ruhen während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit.
§ 15 **Sonstige Geschäfte**	**§ 15** **Sonstige Geschäfte**
Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.	Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.
2. Stellvertretung	**2. Stellvertretung**
§ 16 **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**	**§ 16** **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**
(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).	(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
(2) 1Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge: 2Die weitere Stellvertretung kommt zunächst aus den Reihen der Fraktionen, die keine weiteren Bürgermeister stellen, über die Reihenfolge entscheidet der Gemeinderat. 3Die darauf folgende Reihenfolge der weiteren Stellvertretung bestimmt sich nach dem Dienstalter (Zeiten einer bisherigen ununterbrochenen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied) und innerhalb des Dienstalters nach dem Lebensalter. 4Das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied folgt zuerst. 5Nachrückende Gemeinderatsmitglieder reihen sich am Ende der Stellvertreterliste ein.	(2) 1Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der zweiten Bürgermeisterin und des dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge: 2Die weitere Stellvertretung kommt zunächst aus den Reihen der Fraktionen, die keine weiteren Bürgermeister stellen, über die Reihenfolge entscheidet der Gemeinderat. 3Die darauffolgende Reihenfolge der weiteren Stellvertretung bestimmt sich nach dem Dienstalter (Zeiten einer bisherigen ununterbrochenen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied) und innerhalb des Dienstalters nach dem Lebensalter. 4Das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied folgt zuerst. 5Nachrückende Gemeinderatsmitglieder reihen sich am Ende der Stellvertreterliste ein.
(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.	(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.
(4) 1Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.	(4) 1Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
V. Sonstige Gremien	**V. Sonstige Gremien**
§ 17 **Jugendparlament**	**§ 17** **Jugendparlament**
(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich	(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich

mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet. (2) 1Aktiv wahlberechtigt sind alle in Pullach i. Isartal wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 22 Jahre sind. 2Passiv wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 3In freier und geheimer Wahl werden elf Mitglieder gewählt. 4Das Jugendparlament kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen. 5Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. 6Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments. (3) 1Die erste Bürgermeisterin beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. 2Sie leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. 3Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt. (4) 1Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pullach i. Isartal Empfehlungen und Anträge erarbeitet, die von der Sprecherin oder vom Sprecher unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. 2Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht eingeräumt werden. 3Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. (5) 1Die erste Bürgermeisterin beruft jährlich eine Jugendbürgerversammlung ein. 2Alle in Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Personen werden zur Jugendbürgerversammlung eingeladen. 3Empfehlungen der Jugendbürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. 4Diese Frist ruht während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit. **§ 18** **Partnerschaften** (1) Der Gemeinderat unterhält folgende Partnerschaften: 1. Partnerschaft mit der Stadt Pauillac in der Region Médoc / Frankreich Datum der Partnerschaftenurkunde: 18. Oktober 1964 2. Partnerschaft mit dem Rayon Baryschiwka und der Stadt Beresan in der Region Kiew der Ukraine Datum der Partnerschaftenurkunde: 26. Oktober 1990 (2) Pullach i. Isartal wird in diesen Partnerschaften und in ggf. in der Zukunft vom Gemeinderat noch abzuschließenden Partnerschaften durch den Gemeinderat und der ersten Bürgermeisterin vertreten. (3) Die erste Bürgermeisterin kann im Benehmen mit den Partnerschaftsreferenten die Betreuung der Partnerschaften jeweils an den Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V., an andere Vereinigungen oder an bestimmte Pullacher Bürgerinnen und Bürger delegieren (Betreuer).	mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet. (2) 1Aktiv wahlberechtigt sind alle in Pullach i. Isartal wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 22 Jahre sind. 2Passiv wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 3In freier und geheimer Wahl werden elf Mitglieder gewählt. 4Das Jugendparlament kann bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen. 5Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. 6Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments. (3) 1Die erste Bürgermeisterin beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. 2Sie leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. 3Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt. (4) 1Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pullach i. Isartal Empfehlungen und Anträge erarbeitet, die von der Sprecherin oder vom Sprecher unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. 2Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht eingeräumt werden. 3Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. (5) 1Die erste Bürgermeisterin beruft jährlich eine Jugendbürgerversammlung ein. 2Alle in Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Personen werden zur Jugendbürgerversammlung eingeladen. 3Empfehlungen der Jugendbürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. 4Diese Frist ruht während der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestimmten Ferienzeit. **§ 18** **Partnerschaften** (1) Der Gemeinderat unterhält folgende Partnerschaften: 1. Partnerschaft mit der Stadt Pauillac in der Region Médoc / Frankreich Datum der Partnerschaftenurkunde: 18. Oktober 1964 2. Partnerschaft mit dem Rayon Baryschiwka und der Stadt Beresan in der Region Kiew der Ukraine Datum der Partnerschaftenurkunde: 26. Oktober 1990 (2) Pullach i. Isartal wird in diesen Partnerschaften und in ggf. in der Zukunft vom Gemeinderat noch abzuschließenden Partnerschaften durch den Gemeinderat und der ersten Bürgermeisterin vertreten. (3) Die erste Bürgermeisterin kann im Benehmen mit den Partnerschaftsreferenten die Betreuung der Partnerschaften jeweils an den Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V., an andere Vereinigungen oder an bestimmte Pullacher Bürgerinnen und Bürger delegieren (Betreuer).

(4) 1Diese berichten dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre Tätigkeit und legen rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor. 2Diese Planung dient als Antrag für die Bemessung des Jahresbudgets. (5) 1Die Partnerschaftsreferenten sind für die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und den Betreuern der Partnerschaften zuständig. 2Sie beraten die Betreuer. (6) Entscheidungen über offizielle Veranstaltungen in Pullach oder den Partnergemeinden werden zwischen der ersten Bürgermeisterin, den Referentinnen und Referenten und den Betreuern besprochen und verabschiedet. (7) 1Der Gemeinderat entscheidet: 1. über die Planung und das Jahresbudget für jede Partnerschaft und 2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben für Partnerschaften. 2Der Gemeinderat wacht darüber, dass die Betreuer ihre Aufgabe nach Wortlaut und Geist der Partnerschaftsurkunden erfüllen. (8) Die erste Bürgermeisterin entscheidet über offizielle Einladungen an Bürgerinnen und Bürger aus den Partnergemeinden.	(4) 1Diese berichten dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre Tätigkeit und legen rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor. 2Diese Planung dient als Antrag für die Bemessung des Jahresbudgets. (5) 1Die Partnerschaftsreferenten sind für die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und den Betreuern der Partnerschaften zuständig. 2Sie beraten die Betreuer. (6) Entscheidungen über offizielle Veranstaltungen in Pullach oder den Partnergemeinden werden zwischen der ersten Bürgermeisterin, den Referentinnen und Referenten und den Betreuern besprochen und verabschiedet. (7) 1Der Gemeinderat entscheidet: 1. über die Planung und das Jahresbudget für jede Partnerschaft und 2. über außer- und überplanmäßige Ausgaben für Partnerschaften. 2Der Gemeinderat wacht darüber, dass die Betreuer ihre Aufgabe nach Wortlaut und Geist der Partnerschaftsurkunden erfüllen. (8) Die erste Bürgermeisterin entscheidet über offizielle Einladungen an Bürgerinnen und Bürger aus den Partnergemeinden.

B. Der Geschäftsgang **I. Allgemeines** **§ 19** **Verantwortung für den Geschäftsgang** (1) 1Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. 2Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO). (2) 1Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. 2Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat. **§ 20** **Sitzungen, Beschlussfähigkeit** (1) 1Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). 2Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). (3) 1Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).	**B. Der Geschäftsgang** **I. Allgemeines** **§ 19** **Verantwortung für den Geschäftsgang** (1) 1Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. 2Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO). (2) 1Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. 2Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat. **§ 20** **Sitzungen, Beschlussfähigkeit** (1) 1Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). 2Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). *Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026* *§ 20 (2) wird ergänzt um den Satz:* *Als anwesend gelten auch Teilnehmer über eine Video-Konferenz. (alternativ ergänzend)* *Mindestens die Mehrheit der Teilnehmer muss persönlich anwesend sein.* (3) 1Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO). **§ 20a** **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung** (1) 1Gemeinderatsmitglieder die aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Ausschusssitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). 2Dies gilt nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und Tagesordnungspunkte mit besonderer Darstellungskomplexität; hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen. 3Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

	(2) 1Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis 13 Uhr des Sitzungstages schriftlich oder elektronisch mitteilen. 2Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf (Vorschlag: 4 – rechtliche Klärung noch vorzunehmen) begrenzt. 3Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (alternativ: entscheidet das Los). (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt. (4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO). (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO). (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung (alternativ: per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen). Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO). (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).
§ 21 **Öffentliche Sitzungen** (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). (2) 1Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. 2Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. 3Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind nur mit deren Einwilligung zulässig.	**§ 21** **Öffentliche Sitzungen** (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). (2) 1Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. 2Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. 3Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören oder gegen § 21 Abs. 2 Satz 3 verstoßen, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).	(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören oder gegen § 21 Abs. 2 Satz 3 verstoßen, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
§ 22 **Nichtöffentliche Sitzungen**	**§ 22** **Nichtöffentliche Sitzungen**
(1) 1In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:	(1) 1In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,	1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,	2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.	3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
2Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:	2Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist, 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.	1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist, 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
(2) 1Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die erste Bürgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Geschäftsleitung, der persönliche Referent, die Schriftführung und die Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertretungen berechtigt. 2Im Einzelfall können anwesende Gemeindebedienstete von der Sitzung ausgeschlossen werden.	(2) 1Zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die erste Bürgermeisterin, die Gemeinderatsmitglieder, die Geschäftsleitung, der persönliche Referent, die Schriftführung sowie die Bereichs- und Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertretungen berechtigt. 2Im Einzelfall können anwesende Gemeindebedienstete von der Sitzung ausgeschlossen werden.
(3) 1Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. 2Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.	(3) 1Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. 2Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
II. Vorbereitung der Sitzungen	**II. Vorbereitung der Sitzungen**
§ 23 **Einberufung**	**§ 23** **Einberufung** *Antrag Pullach Plus vom 11.05.2026* *Zu § 23 (Einberufung): Die Verwaltung wird beauftragt eine rechtskonforme Formulierung zu fassen, die eine Ladung ausschließlich in elektronischer Form sicherstellt. (Anm.: Bei Ausschließlichkeit Problematik bei langem Blackout, Katastrophenfall, Ausfall Server etc.)*
(1) 1Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). 2Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn	(1) 1Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). 2Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn

der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).	der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
(2) 1Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. 2Die regelmäßigen Sitzungen finden grundsätzlich an einem Dienstag statt und beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. 3In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.	(2) 1Die Sitzungen finden grundsätzlich im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. 2Die regelmäßigen Sitzungen finden grundsätzlich an einem Dienstag statt und beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. 3In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
§ 24 Tagesordnung	**§ 24 Tagesordnung**
(1) 1Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. 2Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. 3Ist das nicht möglich, insbesondere wenn noch eine Vorbereitung erforderlich ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO), sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. 4Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins (Zwischenbericht) bekannt zu geben. 5Auf jeden Fall sind Anträge spätestens sechs Monate nach der Antragstellung auf die Tagesordnung zu setzen. 6Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.	(1) 1Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. 2Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. 3Ist das nicht möglich, insbesondere wenn noch eine Vorbereitung erforderlich ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO), sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. 4Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins (Zwischenbericht) bekannt zu geben. 5Auf jeden Fall sind Anträge spätestens sechs Monate nach der Antragstellung auf die Tagesordnung zu setzen. 6Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.	(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollen diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
(3) 1Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). 2Ergänzungen der Tagesordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus bekannt gemacht. 3Die Gegenstände der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden in verallgemeinerter Form bekannt gemacht.	(3) 1Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ~~durch Aushang in den Bekanntmachungskästen~~ ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ~~2 3Die 2 3Die 2 3Die 2 3Die Gegenstände der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden in verallgemeinerter Form bekannt gemacht~~. 3 Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.	(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
§ 25 Form und Frist für die Einladung	**§ 25 Form und Frist für die Einladung**
(1) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. 2Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.	(1) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. 2Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

	Variante 1: Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems (1) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. 2Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. 3Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen.
(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.	(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im von der Verwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Briefkasten des Empfängers ~~oder bei seinem Provider~~ abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
(3) 1Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 2Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder (insbesondere bei umfangreichen ergänzenden Unterlagen oder baurechtlichen Planunterlagen) elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. 3Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.	(3) 1Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 2Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ~~2Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder (insbesondere bei umfangreichen ergänzenden Unterlagen oder baurechtlichen Planunterlagen) elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. 3Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.~~
(4) 1Die Ladungsfrist beträgt neun Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. 2Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.	(4) 1Die Ladungsfrist beträgt neun Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. 2Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
§ 26 **Anträge**	**§ 26** **Anträge**
(1) 1Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. 2Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. 3Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. 3Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll dieser einen Deckungsvorschlag enthalten. 4§ 24 Abs. 1 bleibt unberührt.	(1) 1Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. 2Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form über die von der Verwaltung bereitgestellte E-Mail-Adresse zu übermitteln. 3Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. 4Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll dieser einen Deckungsvorschlag enthalten. ~~5§ 24 Abs. 1 bleibt unberührt.~~
(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.	(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO (28 28) Es wird empfohlen, diese Ergänzung zu übernehmen, sofern der Gemeinderat sich auch für ein Gebrauchmachen von der durch Art. 53 Abs. 3 GO eröffneten Möglichkeit zur Festsetzung eines Ordnungsgelds (auch im Wiederholungsfall) entschieden und den unten stehenden § 29 Abs. 8 ebenfalls in seine Geschäftsordnung aufgenommen hat. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.
III. Sitzungsverlauf	**III. Sitzungsverlauf**
§ 27 Eröffnung der Sitzung	**§ 27 Eröffnung der Sitzung**
1Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.	~~1Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.~~ (1) 1Die ~~oder der~~ Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Sie ~~oder er~~ stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. 3Ferner lässt sie ~~oder er~~ über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. (2) 1Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht und Rückgabe bei Sitzungsende für die Gemeinderatsmitglieder auf. 2Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	**§ 28 Eintritt in die Tagesordnung**
(1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.	(1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.	(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
(3) 1Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.	(3) 1Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.	(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
(5) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen; zu diesem Personenkreis zählen auch vom Beratungsgegenstand Betroffene. 3Im Einzelfall kann den vom Beratungsgegenstand Betroffenen das Wort erteilt werden.	(5) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen; zu diesem Personenkreis zählen auch vom Beratungsgegenstand Betroffene. 3Im Einzelfall kann den vom Beratungsgegenstand Betroffenen das Wort erteilt werden.

§ 29 **Beratung der Sitzungsgegenstände**	**§ 29** **Beratung der Sitzungsgegenstände**
(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.	(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
(2) 1Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). 4Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied verlässt bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum.	(2) 1Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Ob die Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). 4Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied verlässt bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum. (2) 1Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhalts-punkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
(3) 1Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. 2Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 3Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. 4Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. 5Die Rede ist an den Gemeinderat zu richten. 6Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, sie sind grundsätzlich kurz zu fassen, inhaltliche Wiederholungen sollen vermieden werden.	(3) 1Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. 2Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 3Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. 4Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ~~5Die Rede ist an den Gemeinderat zu richten. 6Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, sie sind grundsätzlich kurz zu fassen, inhaltliche Wiederholungen sollen vermieden werden.~~ (4) 1Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. 2Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt be-ziehen. Vorschlag Verwaltung – hier ggf. Einfügung Antrag Pullach Plus per Mail vom 11.05.2026 § 3 wird um Ziffer (8) ergänzt: „Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht für jeden Tagesordnungspunkt einen einmaligen Redebeitrag von maximal 3 Minuten vorzubringen, eine kurze Nachfrage ist zulässig. Die Gesamt-Redezeit wird auf 20 Minuten je Sitzung festgelegt. Diese Regelung gilt nur, wenn eine elektronische Aufzeichnung zur Verfügung steht.“
(4) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.	(5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

2Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Zulassung einer Gegenrede sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.	2Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Zulassung einer Gegenrede sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
(5) 1Den Sprechern der Lokalen Agenden wird ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten eingeräumt. 2Weiteren Personen, die vom Gemeinderat als Sachverständige benannt werden, kann das Wort erteilt werden.	(6) 1Den Sprechern der Lokalen Agenden wird ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten eingeräumt. 2Weiteren Personen, die vom Gemeinderat als Sachverständige benannt werden, kann das Wort erteilt werden.
(6) Die Vorsitzende sowie die Antragsteller zur Sache haben das Recht zur Schlussäußerung.	(7) Die Vorsitzende sowie die Antragsteller zur Sache haben das Recht zur Schlussäußerung.
(7) 1Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redeliste geschlossen ist, wird die Beratung von der Vorsitzenden beendet. 2Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung ist außer der Reihe abzustimmen.	(8) 1Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder die Redeliste geschlossen ist, wird die Beratung von der Vorsitzenden beendet. 2~~Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung ist außer der Reihe abzustimmen.~~
(8) 1Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. 2Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.	(9) 1Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. 2Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
(9) 1Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).	(10) 1Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
(10) 1Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. 4Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.	(11) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die ~~oder der~~ Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu … (max. 500 €), im Wiederholungsfall bis zu … (max. 1000 €), festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO). (12) 1Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die ~~oder der~~ Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO). (13) 1Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. 4Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
§ 30 Abstimmung	**§ 30 Abstimmung**
(1) 1Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. 2Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.	(1) 1Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. 2Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben, 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt. (3) 1Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. 2Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt. (4) 1Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. 2Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. 3Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt. (5) 1Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. 2Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. 3Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). (6) 1Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. 2Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (7) 1Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. 2In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. (8) Im öffentlichen Sitzungsteil werden nach 23 Uhr - im nichtöffentlichen Sitzungsteil werden nach 24 Uhr - keine Abstimmungen mehr durchgeführt. Dieser Zeitpunkt kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden. (9) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).	(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen, 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben, 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt. (3) 1Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. 2Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt. (4) 1Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. 2Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. 3Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt. (5) 1Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. 2Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. 3Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). (6) 1Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. 2Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (7) 1Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. 2In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. (8) Im öffentlichen Sitzungsteil werden nach 23 Uhr - im nichtöffentlichen Sitzungsteil werden nach 24 Uhr - keine Abstimmungen mehr durchgeführt. Dieser Zeitpunkt kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden. (9) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 31 **Wahlen** (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) 1Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. 2Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. (3) 1Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. 3Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 4Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. 5Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. 6Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.	**§ 31** **Wahlen** (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. (2) 1Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. 2Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. (3) 1Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. 3Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 4Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. 5Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. 6Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
§ 32 **Anfragen** (1) 1Die Gemeinderatssitzungen werden jeweils mit einer bis zu einer halbstündigen Bürgerfragestunde eingeleitet. 2Wenn die Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden sie grundsätzlich in einer Frist von vier Wochen schriftlich an die fragestellende Person sowie per E-Mail den Gemeinderatsmitglieder beantwortet. (2) 1Die Gemeinderatsmitglieder können nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung bzw. zu Beginn der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. 2Diese Anfragen sollen vorab an die erste Bürgermeisterin schriftlich eingereicht werden. 3Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. 4Ist das nicht möglich, so werden sie grundsätzlich innerhalb von vier Wochen per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder beantwortet. 5Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.	**§ 32** **Anfragen** (1) 1Die Gemeinderatssitzungen werden jeweils mit einer bis zu einer halbstündigen Bürgerfragestunde eingeleitet. 2Wenn die Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden sie grundsätzlich in einer Frist von vier Wochen schriftlich an die fragestellende Person sowie per E-Mail den Gemeinderatsmitglieder beantwortet. (2) 1Die Gemeinderatsmitglieder können nach Erledigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung bzw. zu Beginn der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. 2Diese Anfragen sollen vorab an die erste Bürgermeisterin schriftlich eingereicht werden. 3Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. 4Ist das nicht möglich, so werden sie grundsätzlich innerhalb von vier Wochen per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder beantwortet. 5Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
§ 33 **Beendigung der Sitzung** Nach Behandlung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Sitzung.	**§ 33** **Beendigung der Sitzung** Nach Behandlung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift **§ 34** **Form und Inhalt** (1) 1Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. 3Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 4Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. (2) 1Die Niederschriften werden als Beschlussprotokoll gefasst. 2Sie enthalten ferner: 1. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung, 2. die Angabe über Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung, 3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 4. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers, 5. die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses, 6. die Angabe, ob ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend war, 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Gemeinderatsmitgliedes, 8. die Angabe über eventuelle Unterbrechungen der Sitzung, 9. Erklärungen nach § 30 Abs. 8, wie das Gemeinderatsmitglied abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO), 10. bei der Bürgerfragestunde bzw. Fragestunde den Namen der fragestellenden Person sowie den Inhalt der Frage und die Antwort, 11. den wesentlichen Inhalt bei Bekanntgaben. (3) 1Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. 2Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). (5) 1Die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden, soweit als möglich, mit der Ladung zur nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung, den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zugestellt. 2Die Niederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden am Beginn der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt. (6) 1Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des öffentlichen Teils. 2Die Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung erfolgt am Ende des nichtöffentlichen Teils.	**IV. Sitzungsniederschrift** **§ 34** **Form und Inhalt** (1) 1Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. 3Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 4Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. ~~(2) 1Die Niederschriften werden als Beschlussprotokoll gefasst. 2Sie enthalten ferner:~~ ~~1. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,~~ ~~2. die Angabe über Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung,~~ ~~3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,~~ ~~4. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,~~ ~~5. die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses,~~ ~~6. die Angabe, ob ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend war,~~ ~~7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Gemeinderatsmitgliedes,~~ ~~8. die Angabe über eventuelle Unterbrechungen der Sitzung,~~ ~~9. Erklärungen nach § 30 Abs. 8, wie das Gemeinderatsmitglied abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO),~~ ~~10. bei der Bürgerfragestunde bzw. Fragestunde den Namen der fragestellenden Person sowie den Inhalt der Frage und die Antwort,~~ ~~11. den wesentlichen Inhalt bei Bekanntgaben.~~ (2) 1Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. 2Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. (3) 1Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. 2Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). (5) 1Die Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden, soweit als möglich, mit der Ladung zur nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung, den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zugestellt. 2Die Niederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden am Beginn der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt. ~~(6) 1Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des öffentlichen Teils. 2Die Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung erfolgt am Ende des nichtöffentlichen Teils.~~

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
(1) 1In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). 2Darüber hinaus sollen die Niederschriften und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen über ein Rats- und Bürgerinformationssystem im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt werden.	(1) 1In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). 2Darüber hinaus sollen die Niederschriften und Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen über ein Rats- und Bürgerinformationssystem im Internet für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt werden. Alternativ: (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
(2) 1Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). 2Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).	(2) 1Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). 2Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Alternativ: (2) 1Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). 2Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). (3) 1Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. 2Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.	(4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.	(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse **§ 36** **Anwendbare Bestimmungen** (1) 1Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. 2Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung sowie die von öffentlichen Sitzungen gefertigten Niederschriften nachrichtlich. (2) 1Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. 2Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. 3Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.	**V. Geschäftsgang der Ausschüsse** **§ 36** **Anwendbare Bestimmungen** (1) 1Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. 2Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung sowie die von öffentlichen Sitzungen gefertigten Niederschriften nachrichtlich. (2) 1Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. 2Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. 3Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen **§ 37** **Art der Bekanntmachung** (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. (2) Die Gemeinde bestimmt die Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“ als Amtsblatt. (3) 1Zusätzlich werden Satzungen und Verordnungen in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zur Information angeschlagen, soweit dies räumlich möglich ist. 2Erlaubt der Umfang der Satzung oder Verordnung nicht den Anschlag des vollen Wortlauts in den Bekanntmachungskästen, so ist eine Hinweisbekanntmachung anzubringen. (4) 1Die Gemeinde unterhält die in der Anlage aufgeführten Bekanntmachungskästen. 2Änderungen und Verfügbarkeiten der Standorte werden jeweils im Gemeinderat bekanntgegeben.	**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen** **§ 37** **Art der Bekanntmachung** (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. (2) Die Gemeinde bestimmt die Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“ als Amtsblatt. (3) 1Zusätzlich werden Satzungen und Verordnungen in den gemeindlichen Bekanntmachungskästen zur Information angeschlagen, soweit dies räumlich möglich ist. 2Erlaubt der Umfang der Satzung oder Verordnung nicht den Anschlag des vollen Wortlauts in den Bekanntmachungskästen, so ist eine Hinweisbekanntmachung anzubringen. (4) 1Die Gemeinde unterhält die in der Anlage aufgeführten Bekanntmachungskästen. 2Änderungen und Verfügbarkeiten der Standorte werden jeweils im Gemeinderat bekanntgegeben.
C. Schlussbestimmungen **§ 38** **Änderung der Geschäftsordnung** Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden. **§ 39** **Verteilung der Geschäftsordnung** 1Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. 2Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird im Internet bereitgestellt.	**C. Schlussbestimmungen** **§ 38** **Änderung der Geschäftsordnung** Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden. **§ 39** **Verteilung der Geschäftsordnung** 1Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. 2Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird im Internet bereitgestellt.

§ 40 **Inkrafttreten** 1Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.10.2020 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Juli 2014 mit allen Änderungen außer Kraft. Pullach i. Isartal, den 07.10.2020 Gemeinde Pullach i. Isartal Susanna Tausendfreund	**§ 40** **Inkrafttreten** 1Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2026 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.10.2020 mit allen Änderungen außer Kraft. Pullach i. Isartal, den xx.xx.2026 Gemeinde Pullach i. Isartal Christine Eisenmann